



Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freunde,

die Corona-Krise und die hiermit verbundenen Maßnahmen haben Österreich mit voller Härte erwischt. Zahlreiche rechtliche Fragen bringt diese für uns alle ungewohnte und neue Situation mit sich. Wir möchten Sie daher mit unseren regelmäßigen Klienteninformationen über rechtliche Fragen rund um die Corona-Krise in Kenntnis setzen.

In der heutigen Klienteninformation möchten wir Sie über aktuelle Möglichkeiten zum Rücktritt von Reiseverträgen und über den Wegfall der Geschäftsgrundlage bei Streckengeschäften im Zusammenhang mit der Corona-Krise informieren. Bitte beachten Sie, dass die nachfolgend genannten Rechtsausführungen nur einen allgemeinen Überblick darstellen.

I. Rücktritt vom Reisevertrag

1. Das Coronavirus verbreitet sich seit Anfang 2020 weltweit. Angesichts dieser Entwicklung herrschen in Österreich und in zahlreichen Ländern weitreichende Einschränkungen des öffentlichen Lebens, darunter auch die Schließung der Grenzen zu Nachbarländern sowie Reisebeschränkungen.

Sofern keine Reisebeschränkungen vorliegen, stellte sich für Reisende ua die Frage, ob sie ihre bereits gebuchte Reise aufgrund der Gefahren des Coronavirus antreten müssen oder nicht und ob sie bei einem Rücktritt nachteilige Folgen zu tragen haben.

2. Vorab ist uE zu klären, ob eine Individual- oder eine Pauschalreise betroffen ist. Denn je nach Reiseart kommen uE unterschiedliche Rechtsbehelfe zur Anwendung:

a. Individualreise

Unter einer Individualreise fallen unterschiedliche Vertragstypen. Neben dem klassischen Beherbergungsvertrag (zB Hotelaufenthalt) zählen dazu bspw auch Beförderungsverträge (zB Flug- oder Bahnreisen).

Ein unentgeltlicher Vertragsrücktritt kommt uE dann in Betracht, wenn bei Abschluss des Vertrages die Corona-Krise noch nicht vorhersehbar war und der Reiseantritt unzumutbar ist. Die Frage der Unzumutbarkeit wird ua anhand von Reisewarnungen des Bundesministerium für Äußeres für die jeweilige Region bzw. Land, der Berichterstattung in seriösen Medien und der Infektions-/Erkrankungsgefahr am Reiseziel beantwortet (Einzelfallbetrachtung).

Steht die Reise in Kürze bevor, so kann uE der Reisende den Vertragsrücktritt unter Berufung auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage erklären, wenn der Reiseantritt infolge des Coronavirus unzumutbar ist.

Ist der geplante Reiseantritt jedoch erst in geraumer Zeit (bspw Juli oder August), muss der Reisende uE noch die Entwicklung der Gefahrenlage am Reiseziel abwarten, bevor er seinen Vertragsrücktritt erklärt.

GESSWEIN-SPIESSBERGER TRAXLER
Rechtsanwälte GmbH & Co KG

Maximilianstraße 1
4813 Altmünster

Rechtsanwälte:

RA Mag. Dr. Christina
Gesswein-Spiessberger

RA Manuel Traxler LL.M. LL.B.
BSc. akad. VkfM.

Rechtsanwaltsanwärter:

RAA MMag. Stefan Bart

RAA Mag. Georg Lampl

RAA Mag. Matthias Wittmann

T +43 (0) 7612 / 63 420

F +43 (0) 7612 / 63 420-10

office@ra-maximilianhof.at
www.ra-maximilianhof.at

Anwaltscode P 430579

DVR 400 10 44

UID ATU 72032356

StNr 241 / 0404

FN 467004 x / LG Wels

RB Salzkammergut

IBAN AT56 3451 0000 0202 2846

BIC RZOOAT2L510

Oberbank Gmunden

IBAN AT71 1506 0001 7116 2308

BIC OBKLAT2L

Gemäß § 19a verlangt der gefertigte Anwalt die Bezahlung sämtlicher Kosten zu seinen Händen. Eingetragener Treuhänder.



Der Reisende kann im Falle des Vertragsrucktritts uE – aufgrund des Grundsatzes der Vertragstreue – primar eine Vertragsanpassung (zB Umbuchung auf vergleichbares Reiseziel) fordern und erst sekundar vom Vertrag zurucktreten. Welche der beiden Varianten in Frage kommt, muss im Einzelfall beurteilt werden.

b. Pauschalreise

Unter einer (praktisch bedeutsameren) Pauschalreise versteht man zum einen die Pauschalreise per se oder eine verbundene Reiseleistung iSd § 2 Pauschalreisegesetz (PRG). Der Anwendungsbereich beschrankt sich hierbei nicht nur auf Verbraucher, sondern gilt gleichfalls auch fur Dienstreisen von Unternehmen.

Reisenden steht ein gesetzliches Rucktrittsrecht zu, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Naher unvermeidbare und auergewohnliche Umstande auftreten, die die Reisedurchfuhrung erheblich beeintrachtigen (vgl § 10 Abs 2 PRG). Darunter fallt ua der Ausbruch einer schweren Krankheit am Reiseziel.

Das Coronavirus ist uE aufgrund seiner Gefahrlichkeit und Ansteckungsgefahr als Rucktrittsgrund iSd § 10 Abs 2 PRG zu qualifizieren.

Im Gegensatz zur Individualreise muss sich der Reisende bei der Pauschalreise keine Vertragsanpassung gefallen lassen, sondern kann sofort zurucktreten. Dieses Rucktrittsrecht berechtigt zur kostenfreien Stornierung und daruber hinaus besteht ein Anspruch auf Erstattung aller fur die Pauschalreise getatigten Zahlungen (vgl § 10 Abs 2 PSG).

GESSWEIN-SPIESSBERGER TRAXLER
Rechtsanwalte GmbH & Co KG

Maximilianstrae 1
4813 Altmunster

Rechtsanwalte:

RA Mag. Dr. Christina
Gesswein-Spiessberger

RA Manuel Traxler LL.M. LL.B.
BSc. akad. Vkfm.

Rechtsanwaltsanwarter:

RAA MMag. Stefan Bart

RAA Mag. Georg Lampl

RAA Mag. Matthias Wittmann

T +43 (0) 7612 / 63 420
F +43 (0) 7612 / 63 420-10

office@ra-maximilianhof.at
www.ra-maximilianhof.at

Anwaltscode P 430579
DVR 400 10 44
UID ATU 72032356
StNr 241 / 0404
FN 467004 x / LG Wels

RB Salzkammergut
IBAN AT56 3451 0000 0202 2846
BIC RZOOAT2L510

Oberbank Gmunden
IBAN AT71 1506 0001 7116 2308
BIC OBKLAT2L

Gema § 19a verlangt der gefertigte Anwalt die Bezahlung samtlicher Kosten zu seinen Handen. Eingetragener Treuhander.

II. Wegfall der Geschaftgrundlage bei Streckengeschaften

1. Absatzketten sind uE ein wesentliches Element der modernen Wirtschaft. Durch die behordlichen Manahmen infolge der Corona-Krise (zB Betretungsverbot der Kundenbereiche) wurde uE der Vertrieb zwischen Letztverkaufer und Endkunden erheblich eingeschrankt.
2. Rechtlich stellt sich vor diesem Hintergrund ua die Frage, ob die aktuellen Entwicklungen rund um das Corona-Virus allenfalls zu einem Wegfall der Geschaftgrundlage fuhren.
3. Vom Wegfall der Geschaftgrundlage kann grds dann gesprochen werden, wenn ein unvorhersehbares Ereignis eintritt, dass nicht aus der Sphare des Anfechtenden stammt und eine schwere Aquivalenzstorung / Zweckvereitelung nach sich ziehen wurde. Das Corona-Virus ist uE geeignet, diese Parameter zu erfullen.
4. Die Berufung auf den Wegfall der Geschaftgrundlage ist etwa dann denkbar, wenn die behordlichen Manahmen dazu fuhren, dass der fragliche Warenumschlag in Richtung Letztabnehmer (zB bei einem Fixgeschaft oder ahnlichem Geschaft) dauerhaft vereitelt wird.

Als Beispiel konnte man hier einen Blumenhandler mit einem geschlossenen Geschaft anfuhren, der vor Ausbruch der Corona-Krise speziell fur das vergangene Ostergeschaft charakteristische Waren geordert hat.



5. Beim Wegfall der Geschäftsgrundlage kommt eine Anpassung oder Anfechtung des Vertrages in Betracht, wenn das unveränderte Festhalten daran unzumutbar wäre.

Welcher Rechtsbehelf in Frage kommt, hängt uE vom jeweiligen Einzelfall ab.

III. Praxistipp

1. Sofern Ihre Vertragsverhältnisse von der Corona-Krise bzw den behördlichen Maßnahmen nachteilig beeinflusst sind, prüfen Sie Ihre rechtlichen Abhilfemöglichkeiten.

1. Gerne sind wir Ihnen bei Ihrer Prüfung behilflich.

Wir stehen Ihnen für Fragen und Anliegen zum heutigen Thema der Klienteninformation sowie rund um die Corona-Krise gerne jederzeit zur Verfügung.

Sie erreichen sowohl über Festnetz unter 07612 / 63420 als auch die Juristen gerne unter der jeweiligen Handynummer bzw E-Mail-Adresse und zwar wie folgt:

- RA Mag. Dr. Christina Gesswein-Spiessberger;
Tel.: 0664 / 3982511; E-Mail: gesswein@ra-maximilianhof.at
- RA Manuel Traxler LL.M. LL.B. BSc. akad. Vkmf.;
Tel.: 0664 / 4523522; E-Mail: traxler@ra-maximilianhof.at
- RAA MMag. Stefan Bart;
Tel.: 0664 / 4211267; E-Mail: bart@ra-maximilianhof.at
- RAA Mag. Georg Lampl,
Tel.: 0676 / 7926108; E-Mail: lampl@ra-maximilianhof.at

Alles Gute für Ihre Gesundheit und herzliche Grüße
Christina Gesswein-Spiessberger
Manuel Traxler

Unsere Klienteninformation stellt lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzt sohin keine Rechtsberatung. Wir übernehmen daher keinerlei Haftung für die Richtigkeit und den Inhalt dieser Klienteninformation.

16.04.2020

**GESSWEIN-SPIESSBERGER TRAXLER
Rechtsanwälte GmbH & Co KG**

Maximilianstraße 1
4813 Altmünster

Rechtsanwälte:

RA Mag. Dr. Christina
Gesswein-Spiessberger

RA Manuel Traxler LL.M. LL.B.
BSc. akad. Vkmf.

Rechtsanwaltsanwärter:

RAA MMag. Stefan Bart

RAA Mag. Georg Lampl

RAA Mag. Matthias Wittmann

T +43 (0) 7612 / 63 420

F +43 (0) 7612 / 63 420-10

office@ra-maximilianhof.at
www.ra-maximilianhof.at

Anwaltscode P 430579

DVR 400 10 44

UID ATU 72032356

StNr 241 / 0404

FN 467004 x / LG Wels

RB Salzkammergut

IBAN AT56 3451 0000 0202 2846

BIC RZOOAT2L510

Oberbank Gmunden

IBAN AT71 1506 0001 7116 2308

BIC OBKLAT2L

Gemäß § 19a verlangt der gefertigte Anwalt die Bezahlung sämtlicher Kosten zu seinen Händen. Eingetragener Treuhänder.